

17.01.2017

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Bürgerinnen und Bürger besser schützen: Taschendiebstahl schärfer sanktionieren**

#### **I. Ausgangslage**

Taschendiebstahl ist neben dem Wohnungseinbruchsdiebstahl eine Deliktsform, die das Sicherheitsgefühl der Bürger massiv tangiert, weil in die Privat- und Intimsphäre unmittelbar und massiv eingegriffen wird und vielfach höchstpersönliche Gegenstände berührt und gestohlen werden.

Unsere Bürgerinnen und Bürger gehen zu Recht davon aus, dass persönliche Gegenstände, die sie unmittelbar am Körper aufbewahren, einen besonderen Schutz verdienen. Nach derzeitiger Rechtslage genießen jedoch abgeschlossene Fahrräder oder werthaltige Gegenstände in einer Ausstellungsvitrine oder gar in einem eingefriedeten Obstgarten einen höheren Strafrechtsschutz als unmittelbar am Körper getragene Wertsachen, da hinsichtlich erstgenannter Gegenstände benannte Strafzumessungsregeln für besonders schwere Fälle des Diebstahls anwendbar sind.

Tatsächlich ist es aber etwas anderes, ob ein abgestellter Gegenstand entwendet wird oder ein unmittelbar am Körper befindlicher Gegenstand. Denn für eine solche Tat muss regelmäßig eine unmittelbare besondere körperliche Nähe zum Opfer hergestellt und in dessen Tabubereich eingegriffen werden. Bei der Tatausführung muss regelmäßig in die Taschen oder in oder unter die Kleidung des Opfers gegriffen werden.

Der Zugriff auf oder gar in die am Körper getragene Kleidung in der Intimdistanz stellt einen empfindlichen Eingriff in die höchstpersönliche Sphäre der betroffenen Person dar.

Neben Geldbörsen sind nunmehr insbesondere werthaltige Smartphones begehrtes Beutegut. Insoweit hat es in den letzten Jahren tatsächliche Veränderungen gegeben.

Der Inhalt entwendeter Geldbörsen, Smartphones, Auto- und Hausschlüssel ermöglicht Tätern außerdem den Zugriff auf bedeutende Werte, geschützte Lebensbereiche und auf sensibelste persönliche Daten und Informationen. In einer Geldbörse oder Tasche befinden sich neben Bargeld in der Regel der amtliche Bundespersonalausweis, der Führerschein, die Fahrzeugzulassung, Bank- und Kreditkarten, Jahresfahr- oder Eintrittskarten,

Datum des Originals: 17.01.2017/Ausgegeben: 17.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Gesundheitskarten, oft auch berufliche Dienstaussweise und Schlüssel/Zugangschips für das Auto, das eigene Zuhause oder die Arbeitsstätte. Die missbräuchliche Verwendung von erbeuteten Karten, Ausweisen und Zugangsberechtigungen ermöglicht weitere Schadens- und Gefahrenpotentiale. Geraten diese Gegenstände in die Hände von Tätern, so können darüber einerseits personenbezogene Daten über das Opfer erlangt werden; zusammen mit entsprechenden Schlüsseln in einer Tasche könnte insoweit ohne weiteres in die Wohnung/das Haus eingedrungen oder ggf. ein Fahrzeug entwendet werden. Insbesondere können amtliche oder dienstliche Ausweise zum Missbrauch oder zur Herstellung gefälschter Dokumente verwendet werden. Wenn Mitarbeiterausweise für sicherheitssensible Bereiche in die falschen Hände geraten, stellt das ebenfalls eine Gefahr dar. Schließlich können Bank- und Kreditkarten etwa zum Einkauf mittels gefälschter Unterschrift verwendet werden. Auch wenn viele Täter es nur auf Bargeld und das abzusetzende Smartphone abgesehen haben, können vom Täter „entsorgte“ Gegenstände wie Schlüssel, Bankkarten und amtliche und dienstliche Ausweise und Zugangsberechtigungen auch anderweitig in falsche Hände geraten. Insoweit muss der Staat ein gesteigertes Interesse daran haben, dass Täter gar nicht erst in den Besitz solcher Dokumente gelangen.

Zudem sind Sperrmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen notwendig, die sowohl für das Opfer als auch für Behörden und Unternehmen Aufwand und Kosten in beträchtlicher Höhe erzeugen. Hinzu kommen Anzeigen bei der Polizei und Nachweise für eine etwaige Versicherung. Abhanden gekommene Schlüssel können einen sehr teuren Austausch von Schließanlagen notwendig machen. Auch der immaterielle Schaden ist oft beachtlich, wenn etwa nicht noch an anderen Orten gesicherte elektromagnetisch gespeicherte Daten, darunter im Telefon abgelegte Kontakte und Bilder, durch den Diebstahl des Smartphones verloren gehen. Manche Daten können nur mit enormem Aufwand und unter hohen Kosten erneut gewonnen werden. Nicht selten befinden sich unter der Beute auch beruflich genutzte Smartphones, auf denen sich komplette E-Mail-Kommunikationen und Geschäfts-, Betriebs- oder Dienstgeheimnisse befinden. Ein Versuch des WDR hat gezeigt, dass selbst Innenminister Jäger das Diensthandy trotz Anwesenheit von Personenschützern mühelos und unbemerkt entwendet werden konnte. Aufgrund des erlittenen Diebstahls können weiterhin unter Umständen Geschäfts- oder Urlaubsreisen nicht wie geplant angetreten werden. Gerade Reisende sind begehrte Opfer von Taschendieben rund um Bahnhöfe, so dass die Reisenden plötzlich ohne Geld, Papiere und Handy in einer anderen Stadt stehen.

Polizeiexperten sind sich einig, dass Taschendiebstähle nahezu ausschließlich durch Täter und Gruppierungen begangen werden, die geschult wurden und arbeitsteilig zusammenwirken. In der Regel lenkt ein Täter das Opfer ab oder schirmt Zeugen ab, ein weiterer Täter begeht den Diebstahl und das Diebesgut wird an weitere Komplizen weitergereicht, die damit verschwinden. Die reisenden Täter begehen ihre Taten oftmals innerhalb kurzer Zeit an unterschiedlichen Orten. Einschlägige Tätergruppen sind in vielen Fällen bereit, bei Entdeckung massive Drohungen oder Gewalt anzuwenden, um sich im Besitz der Beute zu halten. Dies gilt selbst gegen einschreitende Polizeibeamte, weshalb gegen einschlägige Täter mit massiven Kräften eingeschritten werden muss.

Die Bürgerinnen und Bürger haben keine Möglichkeiten, ihre im alltäglichen Leben benötigten und genutzten Gegenstände besser zu schützen als durch das Tragen am eigenen Körper. Auf dem Weg zur Arbeit, auf Reisen, beim Ausgehen, Einkaufen oder sonstiger Freizeit können Alltagsgegenstände nicht im Bankschließfach oder zu Hause oder im Auto gelassen werden. Die Polizei empfiehlt gerade, Wertgegenstände nicht in Fahrzeugen zu lassen. Dort sind sie aber heute strafrechtlich besser geschützt, da eine Entwendung aus einem verschlossenen Fahrzeug einen besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB darstellt. Ausweise können mitgeführt werden, Führerscheine sind

regelmäßig mitzuführen. Die Freiheit der Verwendung von Bargeld gilt es weiter sicherzustellen.

## II. Rechtslage

Innerhalb des Sanktionssystems des Diebstahls gemäß §§ 242 ff. StGB wird die ganz überwiegende Anzahl der Taschendiebstähle bis heute regelmäßig allein nach dem Grunddelikt des § 242 StGB als einfacher Diebstahl geahndet. Das Grunddelikt des Diebstahls weist dabei einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe auf.

Der höhere Strafraum der Regelbeispiele in § 243 StGB – drei Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe – kann bisher nur zur Anwendung gelangen, wenn ein Taschendiebstahl ausnahmsweise einmal die Regelwirkung auslöst, etwa, wenn eine gewerbsmäßige Begehung nachgewiesen (§ 243 S. 2 Nr. 3 StGB) oder er zu Lasten eines Bewusstlosen begangen wird (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StGB). Typischerweise ist das hingegen nicht der Fall, da es an spezifischen Regelbeispielen für Taschendiebstähle bisher fehlt und die ebenfalls denkbare Annahme eines „unbenannt besonders schweren Falles“ den Tatrichter vor hohe Begründungsanforderungen stellt.

Der Nachweis einer bandenmäßigen Begehung eröffnet die Qualifikationen gemäß § 244 I Nr. 2 StGB und gemäß § 244 a StGB.

Festzuhalten bleibt danach:

- Taschendiebstähle zeichnen sich typischerweise dadurch aus, dass mit ihrer Begehung ein Eindringen in die unmittelbare „Tabuzone“ am Körper des Opfers verbunden ist.
- Typische Beuteobjekte des Taschendiebstahls sind in Gestalt von Smartphones, Bank- und Kreditkarten, Ausweisen, Schlüsseln oder ähnlichen Gegenständen regelmäßig solche Sachen, die eine hohe Anfälligkeit für eine nachfolgende missbräuchliche Verwendung in Täterhand aufweisen.
- Taschendiebstähle erfüllen schließlich bisher in der Regel nur die Voraussetzungen eines einfachen Diebstahls nach § 242 StGB.

## III. Anpassungsbedarf

Die konstatierte geltende Rechtslage bildet den strafrechtlichen Unwertgehalt bei Taschendiebstählen nicht mehr angemessen ab. Um den gesteigerten Unwert- und Schuldgehalt zu berücksichtigen, dem Tatrichter aber zugleich Spielraum zur abweichenden Beurteilung insbesondere anderer Gestaltungen – etwa Spontantaten – zu belassen, ist das Phänomen des Taschendiebstahls in den Regelbeispielskatalog der Strafzumessungsregeln des § 243 Abs. 1 S. 2 StGB aufzunehmen.

Für die konkrete Ausgestaltung des zu schaffenden Regelbeispiels ist dabei auf jene Elemente Bezug zu nehmen, die sich als maßgebend für die Steigerung des objektiven Unwertgehalts entsprechender Taten erweisen:

Der Diebstahl von Sachen, die eine Person am eigenen Körper in oder an der Kleidung trägt, hat eine besondere Qualität. Er erfolgt durch Unterschreitung der körperlichen Distanz und

unter Eindringen in die sog. intime Distanzzone und damit die unmittelbare körperliche Sphäre. Bei einem Eindringen des Täters in die intime Distanzzone besteht außerdem ein besonderes Risiko für das Opfer, bei Nichtgelingen oder Entdeckung der Tat einer Bedrohungssituation oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Und das Opfer kann dieser Situation regelmäßig nicht ausweichen, da es das begehrte Beutegut bei sich trägt. Bereits aus diesen Umständen resultiert ein gesteigerter Unwertgehalt gegenüber Diebstählen, die die Herstellung einer örtlich engen körperlichen Nähe zum Opfer nicht erfordern, etwa von bei umherliegenden oder abgestellten Sachen.

Der spezifische Unwertgehalt des Zugriffs auf die „Tabuzone“ des Einzelnen erfordert es hiernach, die intime Distanzzone als besonders schutzwürdigen Ort zu bewerten. Grundsätzlich dürfte es keinen schutzwürdigeren Ort geben als den eigenen Körper, die eigene Präsenz und Anwesenheit. Am eigenen Leib getragene Gegenstände – etwa in Innen- oder Außentaschen der Kleidung oder in eng am Körper mitgeführten Tragegelegenheiten wie etwa Handtaschen – sollten einen besonderen Schutz des Strafrechts erfahren, da der engste Körperbereich für den Zugriff durch Dritte tabu ist. Da sich mitgeführte Taschen typischerweise nicht in der gleichen unmittelbaren und engen Beziehung zum eigenen Körper befinden wie innerhalb der Bekleidung mitgeführte Gegenstände, bedarf es bei der Ausgestaltung des Regelbeispiels insoweit einer besonderen, gesteigerten tatsächlichen Nähe- und Herrschaftsbeziehung des Trägers oder der Trägerin zur Tasche.

Regelbeispiele, die an einen besonders schutzwürdigen Ort anknüpfen, sind bereits gegenwärtig in § 243 Abs. 1 S. 2 StGB enthalten. Nr. 1 nennt Gebäude, Dienst-, Geschäfts- und andere umschlossene Räume als derartige Orte. Nr. 4 nennt Kirchen oder andere der Religionsausübung dienende Gebäude oder Räume. Daneben knüpfen weitere Regelbeispiele an besondere Schutzvorkehrungen gegen Wegnahme (Nr. 2), die Typizität der entwendeten Sache (Nr. 4, 5 und 7) und sogar die Motivlage bei Tatbegehung (Nr. 3) an. Eine einheitliche Systematik der Regelbeispiele besteht also nicht; ein Regelbeispiel zum Taschendiebstahl von besonders schutzwürdigem Ort gruppiert sich damit zwanglos in die ortsbezogenen strafscharfenden Umstände ein.

Auch wenn es sich bei dem zu schaffenden Regelbeispiel nur um eine Strafzumessungsregel handelt, ist mit Blick auf den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und auf die tatbestandsähnliche Formulierung solcher Strafzumessungsregeln eine hinreichend bestimmte sprachliche Fassung zu wählen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass in der strafrechtlichen Literatur teilweise die Ansicht vertreten wird, bei den Regelbeispielen handele es sich um Tatbestandsmerkmale. Dieses Bestimmtheitserfordernis muss es dem Tatrichter oder der Tatrichterin ermöglichen, vom schutzwürdigen Bereich umfasste Sachen möglichst trennscharf von außerhalb jenes Bereichs befindlichen Gegenständen abzugrenzen.

Deshalb vermag die strafrechtlich relevante intime Distanzzone zunächst nicht an eine in Zentimetern bezifferte Entfernung zum Körper anzuknüpfen. Eine derartige Ausgestaltung wäre lediglich scheinbar bestimmt, denn die tatsächliche Entfernung einer Sache vom Körper würde allein auf regelmäßig unzuverlässigen subjektiven Schätzungen beruhen. Insofern kann die intime Distanzzone zum einen nur unter oder in der Kleidung getragene Gegenstände umfassen. Zum anderen bedarf es eines geeigneten Kriteriums zur Bestimmung des von der persönlichen Schutzzone im Hinblick auf mitgeführte Tragegelegenheiten aller Art umfassten Bereichs. Da es sich beim Diebstahl um die Überwindung fremder Sachherrschaft durch den Täter und damit den Bruch von Gewahrsam handelt, bedarf es einer differenzierten Betrachtung dahin, in welchen Fällen die individuelle Sachherrschaft über eine mitgeführte Tasche oder Ähnliches noch dem intimen Distanzbereich zugerechnet werden kann, wann also diese Nähebeziehung vergleichbar intensiv ist.

Ein rechtsicheres Kriterium kann dabei dem Versicherungsrecht entnommen werden, das den Begriff des „gesteigerten persönlichen Gewahrsams“ kennt. Der objektiv-rechtliche Gehalt dieses Begriffs kann im materiellen Strafrecht zur Präzisierung des Regelbeispiels dienen. Eine nach der für die Reichweite des Gewahrsamsbegriffs maßgebenden Verkehrsanschauung besonders enge Sachherrschaftsbeziehung zu einem mitgeführten Gegenstand liegt im Sinne eines gesteigerten persönlichen Gewahrsams objektiv dann vor, wenn eine Person eine Sache sichert und dabei (so) körpernah trägt oder hält, dass die naheliegenden Gefahren des Verlusts vermieden werden und die Person jederzeit bereit und in der Lage ist, einen möglichen Diebstahlsversuch abzuwehren (vgl. LG Berlin, Urteil vom 09.09.2010, 7 S 26/10 m.w.N.).

Smartphones, Portemonnaies, Schlüssel, etc., die sich in Hand- oder Umhängetaschen oder ähnlichen Tragevorrichtungen befinden, können deshalb dann und solange dem engsten intimen Distanzbereich zugerechnet werden, wenn das Opfer sie entsprechend unmittelbar am Körper, also insbesondere „an der Kleidung“ mittels Tragevorrichtung fest mit dem Körper verbunden oder unter dem Arm getragen bei sich führt. Denn dann befindet sich der Inhalt solcher Vorrichtungen noch in einer derartigen Nähebeziehung zum Körper des Opfers und damit zum engsten intimen Distanzbereich, dass eine Erstreckung der Regelwirkung hierauf gerechtfertigt ist.

Damit ist das Entwenden entsprechend mitgeführter Gegenstände und Taschen regelmäßig als Taschendiebstahl im Sinne des zu schaffenden Regelbeispiels zu qualifizieren, und zwar unabhängig davon, ob das gesamte Tragegeless oder lediglich dessen Inhalt oder einzelne Gegenstände entwendet werden. Gegenstände, die derart eng mit dem Körper verbunden sind, stehen in gleicher Beziehung zum Intimbereich wie innerhalb der Kleidung getragene Gegenstände. Dies bildet im Übrigen die Faktizität des Delikts „Taschendiebstahl“ präziser ab als eine Beschränkung nur auf die Kleidung, denn diese Faktizität umfasst sowohl den Zugriff auf die Kleidung als auch auf alle anderen eng am Körper mitgeführten Gegenstände. Es kann strafrechtlich keinen Unterschied machen, ob in den intimen Nahbereich durch Griff in die Jackentasche oder in eine unter dem Arm eng getragene Umhängetasche oder mittels deren kompletter Entwendung eingegriffen wird. Auch insoweit besteht ein besonderes Risiko für das Opfer, bei Nichtgelingen oder Entdeckung der Tat einer Bedrohungssituation oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Und das Opfer kann auch in dieser Situation regelmäßig nicht ausweichen, da es auch insoweit – genau wie bei den zuvor genannten, innerhalb der Kleidung befindlichen Gegenständen – das begehrte Beutegut bei sich trägt.

Daher sind Tragebehältnisse, die sich in einem gesteigerten persönlichen Gewahrsam ihres Trägers oder ihrer Trägerin befinden, ebenso zu schützen wie Gegenstände innerhalb der intimen Distanzzone.

Dies vorausgesetzt, ist ein entsprechendes Regelbeispiel wie folgt zu fassen:

*„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Sache stiehlt, die das Opfer unmittelbar am Körper unter der Kleidung, in der Kleidung oder im gesteigerten persönlichen Gewahrsam an der Kleidung bei sich führt.“*

Die bestehende Regelung des § 243 Abs. 2 StGB, wonach ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen ist, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht, ist auf das neu einzufügende Regelbeispiel zu erstrecken. Dies stellt sicher, dass nur nicht geringwertige Gegenstände von regelmäßig über 25 - 30 Euro Verkaufswert von der Neuregelung erfasst werden. Eine Ausnahme kommt nur insoweit in Betracht, als sich der Vorsatz des Täters bei

Beginn der Tatausführung auf das Entwenden einer höherwertigen Sache bezieht und die Regelwirkung bereits durch den bloßen Versuch der Tat ausgelöst ist.

Die Erhöhung des Unwertgehalts der Diebstahlstat durch regelmäßig arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer Täter bei der Tatausführung wird bei Einfügen des neuen Regelbeispiels zum Taschendiebstahl durch das bestehende Recht hinreichend berücksichtigt: Die Qualifikation des schweren Bandendiebstahls in § 244 a Abs. 1 StGB verweist für bandenmäßig begangenen Diebstahl auf sämtliche in § 243 Abs. 1 S. 2 genannten Voraussetzungen; mit anderen Worten: Die Merkmale der benannten Strafzumessungsregeln wirken bei Anwendung des § 244 a Abs. 1 StGB qualifizierend und begründen die Strafbarkeit wegen des Verbrechens des schweren Bandendiebstahls. Die gesetzlichen Merkmale des Regelbeispiels sind an dieser Stelle Merkmale des gesetzlichen Tatbestands. Soweit eine Bande im Sinne des § 244 a StGB mithin Sachen aus dem engen intimen Distanzbereich oder dem gesteigerten persönlichen Gewahrsam des Opfers entwendet, wird dadurch automatisch die Verbrechensstrafbarkeit ausgelöst, ohne dass es einer weiteren Ergänzung des Katalogs des § 243 Abs. 1 S. 2 StGB um ein Regelbeispiel für die Tatbegehung durch mehrere Personen bedarf.

Somit bewirkt bereits die einfache Ergänzung des Katalogs des § 243 Abs. 1 S. 2 StGB eine angemessene Anpassung der Strafbarkeit an die gegenwärtige Faktizität des Taschendiebstahls. Bisher kennt das geltende Strafgesetzbuch hinsichtlich des Eigentumsdelikts des Diebstahls einen Grundtatbestand („einfacher“ Diebstahl, § 242 StGB), zwei umfassende sog. Qualifikationen – dabei handelt es sich um abgeschlossene, vom Tatrichter zwingend anzuwendende Straftatbestände –, und zwar „Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl“ nach § 244 StGB und „Schwerer Bandendiebstahl“ gemäß § 244 a StGB, sowie benannte Strafzumessungsregeln – sog. Regelbeispiele – für „besonders schwere Fälle“ des Diebstahls, § 243 StGB. Der Unterschied zwischen den Qualifikationen und den Strafzumessungsregeln liegt dabei vor allem im Anwendungsspielraum, den die jeweilige Vorschrift dem Tatrichter einräumt: Anders als Qualifikationen sind Strafzumessungsregeln nicht zwingend anzuwenden, sondern entfalten lediglich Indizwirkung; diese Wirkung kann durch das gleichzeitige Vorliegen mildernder Umstände wieder entkräftet werden. Auch finden ungeachtet der tatbestandsähnlichen Formulierung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle die Regeln des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs über Irrtum, Versuch, Rücktritt und Beteiligung nicht unmittelbar Anwendung; so ist etwa im Falle einer Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) für jeden Teilnehmer gesondert zu beurteilen, ob seine Teilnahmehandlung ihrerseits einen besonders schweren Fall darstellt. Beim bloßen Versuch des Diebstahls hängt das Auslösen eines besonders schweren Falles von der Vorstellung des Täters ab: Wollte dieser hochwertige Sachen erbeuten, hat aber nur geringwertige – die nach § 243 Abs. 2 StGB grundsätzlich nicht zur Anwendung der Strafzumessungsregel führen – erbeutet, so kommt es auf die bei Beginn der Tatausführung vorhandene Vorstellung vom Wert des Diebesguts an; erfüllt bereits die versuchte Tat die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles, so ist der gesamte vollendete Diebstahl (objektiv geringwertiger Sachen) ein solcher Fall. Weiterhin ist das Regelbeispiel stets ausgelöst, wenn an Stelle der avisierten geringwertigen Sachen am Tatort nur hochwertige Sachen vorgefunden und diese auch entwendet werden. Irrt der Täter über den Wert einer entwendeten Sache, privilegiert ihn dies – anders als bei einem abgeschlossenen Qualifikationstatbestand – nicht automatisch und zwingend.

Die Regelbeispielstechnik ist damit insgesamt und abweichend zur Ausgestaltung von Tatbeständen durch drei Wesenselemente gekennzeichnet: Indizwirkung, Analogiewirkung und Gegenschlusswirkung. Sie besitzt Indizwirkung, was bedeutet, dass der durch die Verwirklichung der Merkmale des Regelbeispiels eine Erhöhung des Unwertgehalts der Tat nicht zwingend feststeht, sondern auch andere, nicht genannte Umstände wie etwa die

Strafzumessungskriterien des § 46 Abs. 2 StGB zur Beurteilung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat herangezogen werden können. Sie besitzt Analogiewirkung, was zur Folge, dass auch andere als die in den Regelbeispielen genannten Merkmale die Annahme eines besonders schweren Falles zur Folge haben können, sofern sie den dort genannten Umständen nach Art und Gewicht vergleichbar sind. Sie besitzt schließlich Gegenschlusswirkung, was dazu führt, dass der aufgrund der Verwirklichung eines Regelbeispiels erhöhte Unwert- und Schuldgehalt durch andere, unbenannte Umstände gemildert oder widerlegt werden kann. Die Regelbeispielstechnik erlaubt dem Tatrichter deshalb eine flexiblere Bewertung des Einzelfalles als eine zwingende tatbestandliche Qualifikation; sie erlaubt darüber hinaus eine bessere Erfassung des konkreten an Stelle des abstrakten Unwertgehalts einer Tat, denn ihre Anwendung ist für die abstrakte Einstufung der Tat als (leichteres) Vergehen oder (schwereres) Verbrechen ohne Belang (§ 12 Abs. 3 StGB).

#### IV. Folgewirkungen

Die Zahl der Taschendiebstähle hat in NRW von 34.104 im Jahr 2009 auf 54.604 im Jahr 2015 spürbar zugenommen, wobei es den deutlichsten Anstieg in Köln gab. Hier haben sich die Fälle von 7.000 auf 14.000 im Jahr 2014 sogar verdoppelt. In Düsseldorf ist die Zahl um 50 Prozent angestiegen. Die Aufklärungsquote liegt landesweit bei niedrigen 6,5 % und die Verurteilungsquote somit vermutlich wie beim Wohnungseinbruchsdiebstahl bei nur 1-2 %. Die Polizeiliche Kriminalstatistik kann insoweit nur beschränkte Aussagekraft entfalten, weist aber aktuell einen Anteil von 80,2 % nichtdeutscher Tatverdächtiger aus. Die Auswerte- und Analyseprojekte „NAFRI“ und „Casablanca“ liefern weitere Erkenntnisse.

Soweit Taschendiebstähle bandenmäßig begangen werden, ist ihre Aufstufung zu einem Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr (§ 12 Abs. 1 StGB) die wesentliche Folgewirkung des neuen Regelbeispiels. Die Verbrechensstrafbarkeit wirkt über §§ 243, 244 a StGB hinaus; so sind bestimmte Vorfeldaktivitäten einer Taschendiebstahlsbande danach künftig ebenfalls strafbar, von der versuchten Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB) bis hin zur Verabredung der Tat (§ 30 Abs. 2 StGB). Diese Vorfeldstrafbarkeit greift für Vergehen nicht Platz. Ebenso sind die Nebenfolgen des Verlusts der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nur bei Verbrechen anordnungsfähig (§ 45 StGB). Überdies ist mit Blick auf Abwägungsprozesse im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Anordnung strafprozessualer Zwangsmittel dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung wegen eines Verbrechens typischerweise ein höherer Wert beizumessen als derjenigen wegen eines Vergehens, so dass der Begründungsaufwand bei der Anordnung derartiger Maßnahmen tendenziell geringer ausfällt.

Wie schon bisher für den Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat zudem die Anwendung des § 244 a StGB auf den bandenmäßig begangenen Taschendiebstahl durch Einfügen eines zusätzlichen Regelbeispiels umfassende Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden zur Folge.

So kommt etwa die Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO zwar nicht beim einfachen oder besonders schweren Fall des Diebstahls, sehr wohl aber – unter zusätzlichen einschränkenden Voraussetzungen – sowohl beim „einfachen“ Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB als auch beim schweren Bandendiebstahl nach § 244 a StGB in Betracht, wie § 100 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO zeigt. Gleiches gilt von der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100 c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO, der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum nach § 100 f Abs. 1 StPO, der Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100 g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO und technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten nach § 100 i StPO. Darüber hinaus kommt die anlassbezogene

Erhebung speicherpflichtiger Verkehrsdaten nach § 100 g Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO allein beim schweren Bandendiebstahl des § 244 a StGB, nicht aber beim einfachen Bandendiebstahl des § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht.

Durch die Möglichkeit der Einbeziehung des Taschendiebstahls in das Delikt des schweren Bandendiebstahls erhöht sich zudem die registerrechtliche Tilgungsfrist. Während beim einfachen Diebstahl – je nach konkretem Strafmaß des rechtskräftigen Strafurteils – Tilgungsfristen von 5 oder 10 Jahren Platz greifen (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BZRG), gilt beim schweren Bandendiebstahl grundsätzlich die fünfzehnjährige Tilgungsfrist aus § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG. Verurteilungen wegen schweren Bandendiebstahls können Taschendieben deshalb im Wiederholungsfalle für einen längeren Zeitraum strafscharfend entgegengehalten werden, was zu einer moderaten Erhöhung der generalpräventiven Wirkungen der Neuregelung beitragen könnte.

#### **V. Der Landtag stellt fest:**

Unsere Bürger gehen zu Recht davon aus, dass ihr Portemonnaie, ihr Smartphone sowie vergleichbare Wertgegenstände, welche sie von zu Hause mitnehmen und am Körper einschließlich ihrer Kleidung und Taschen aufbewahren, einen besonderen Schutz verdienen. Es ist etwas anderes, ob ein abgestellter Gegenstand oder ein unmittelbar am eigenen Körper getragener Gegenstand entwendet wird. Regelmäßig muss für einen Taschendiebstahl eine besondere Nähe zum Opfer hergestellt und in oder unter die Kleidung des Opfers bzw. in eng am Körper mitgeführte oder mit diesem mittels Trageriemen verbundene Taschen gegriffen werden.

Die derzeitige Rechtslage, wonach abgeschlossene Fahrräder oder werthaltige Gegenstände in einer Ausstellungsvitrine oder einem eingefriedeten Obstgarten durch das Strafrecht grundsätzlich besser geschützt werden als im persönlichen Tabubereich getragene Wertgegenstände von Bürgerinnen und Bürgern, gilt es durch Ergänzung des § 243 Abs. 1 S. 2 StGB um ein weiteres Regelbeispiel im Hinblick auf den Taschendiebstahl an das gegenwärtige Erscheinungsbild des Taschendiebstahls wie folgt anzupassen:

*„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Sache stiehlt, die das Opfer unmittelbar am Körper unter der Kleidung, in der Kleidung oder im gesteigerten persönlichen Gewahrsam an der Kleidung bei sich führt.“*

Die Aufnahme des Taschendiebstahls in den Regelbeispielskatalog des besonders schweren Falles des Diebstahl bewirkt zugleich die Aufstufung der in der Praxis dominierenden bandenmäßigen Begehung des Taschendiebstahls zum Verbrechen (§ 244a StGB), die Unwertgehalt und objektive Gefährlichkeit solcher Taten wesentlich besser als nach bisheriger Rechtslage abzubilden geeignet ist. Ferner verfügen die Ermittlungsbehörden über besondere Instrumente zur Aufklärung bandenmäßig begangener Taschendiebstähle.

Dadurch wird dem erhöhten Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Bevölkerung, aber auch dem besonderen Unwertgehalt solcher in den Kernbereich des Privat- und Intimlebens eindringenden Taten Rechnung getragen.

**VI. Beschlussfassung**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich eine Bundesratsinitiative für eine schärfere Sanktionierung des Taschendiebstahls auf den Weg zu bringen, die den Katalog der besonders schweren Fälle des Diebstahls in § 243 Abs. 1 S. 2 des Strafgesetzbuchs um ein Regelbeispiel zum Schutz unmittelbar am Körper unter der Kleidung, in der Kleidung oder im gesteigerten persönlichen Gewahrsam an der Kleidung mitgeführter Sachen ergänzt und dadurch die Sanktionierung des Taschendiebstahls den aktuellen forensischen Realitäten dieses Delikts anpasst.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Marc Lürbke  
Dirk Wedel  
Dr. Joachim Stamp

und Fraktion